



SONDERKLIENTENINFO -18.09.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Steuerstundungen müssen noch im September beantragt werden.....	2
2. COVID-19-Rücklage.....	2
3. Erstattung ausländischer Vorsteuern.....	2
4. ÖGK-Stundungen.....	2

1. Steuerstundungen müssen noch im September beantragt werden

Die bis 30.9. oder 1.10. gestundeten Steuern und Abgaben, werden ja automatisch bis 15.1.2021 gestundet. Darüber hinaus werden alle bis 25. September gebuchten Abgaben und alle bis 27. November fälligen Vorauszahlungen (also die 4. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlung 2020) automatisch bis 15.1.2021 gestundet.

Für diese Abgaben kann man um eine Ratenzahlung ansuchen. Dabei sind 12 Monatsraten jeweils am 15. des Monats von 15. Jänner bis 15. Dezember 2021 zu bezahlen. Diese Zahlungen werden aber verzinst sein, wobei die Zinsen zu Beginn der Ratenzahlung 2% betragen und alle 2 Monate um 0,5% erhöht werden.

Dieser Antrag auf Ratenzahlung muss bis 30.9.2020 gestellt werden.

Wir empfehlen, um diese Ratenzahlung anzusuchen. Wenn am 15. Jänner die notwendige Liquidität vorhanden ist, kann man ja trotzdem bezahlen, um die Verzinsung zu vermeiden.

2. COVID-19-Rücklage

Derzeit wird an der Richtlinie zur Bildung einer COVID-19-Rücklage gearbeitet (derzeit noch im Entwurfsstadium). Vereinfacht gesagt, werden Gewinne des Jahres 2019 in das Jahr 2020 verschoben, was sich positiv auf die Gesamtsteuerbelastung der Jahre 2019 und 2020 auswirken kann. Voraussetzung ist einerseits, dass 2020 ein Verlust erwartet wird und andererseits, dass die Einkommensteuervorauszahlung (bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung) im Jahr 2020 auf 0,- (bzw. auf die Mindest-KöSt) herabgesetzt wurde.

Auch diese Herabsetzung muss bis **30.9.2020** erfolgen.

3. Erstattung ausländischer Vorsteuern

Auch die Beantragung der Erstattung ausländischer Vorsteuern muss bis 30.9.2020 erfolgen.

4. ÖGK-Stundungen

Sofern Sie eine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten haben, müssen die darin enthaltenen ÖGK-Beiträge bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats (nach Erhalt der Förderung) an die ÖGK bezahlt werden, unabhängig, ob diese Beiträge gestundet sind.